

Geschäftsordnung (GO)



§ 1 Zusammen treten

- (1) Für jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder einzutragen haben. Eventuell auszugebende Stimmzettel werden vor der Abstimmung ausgehändigt. Hierbei findet eine Prüfung gegen die Anwesenheitsliste statt.
- (2) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.
- (3) Die Dauer der Sitzung eines Organs wird auf maximal zwei Stunden begrenzt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller Anträge erstellt.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens die Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 2. Wahl eines Protokollanten/einer Protokollantin sowie eines Versammlungsleitern/einer Versammlungsleiterin
 3. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Verabschiedung der Tagesordnung
 5. Bericht des Vorstandes, der Fraktion und der Delegierten
 6. Verschiedenes/Termine
Dabei darf bei dem Punkt Verschiedenes/Termine kein Beschluss gefasst werden, vielmehr dient er lediglich zum Informationsaustausch.
- (3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Versammlung verändert werden. Ein entsprechender Antrag hat unter dem TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" zu erfolgen.
- (4) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 5 (1) der Satzung. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Ist die Versammlung beschlussfähig, so kann die Beschlussunfähigkeit nur noch nach einer Abstimmung festgestellt werden. Dazu bedarf es des Antrages eines Mitglieds.
- (2) Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Versammlung erneut vorzulegen.

§ 4 Redeliste

- (1) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem AntragsstellerIn das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.
- (2) Anwesenden Gästen wird das Rederecht eingeräumt.

§ 5 Anträge

- (1) Zur Sache antragsberechtigt sind jedes Mitglied und die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Rheinbach. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" abgestimmt werden kann.
- (2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Rheinbach. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:
 - a) Übergang zur Tagesordnung
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - c) Schluss der Debatte oder der Redeliste
 - d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
 - e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
 - f) Verweisung an ein anderes Organ des OV
 - g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - h) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Änderung der Redezeit
 - j) Verlängerung der Sitzungszeit
 - k) geheime oder namentliche Abstimmung
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.

- (5) Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenüber gestellt werden (*Alternativabstimmung*). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.
- (3) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben wurden. Eine zwei Drittelmehrheit liegt vor, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit Ja votieren.

§ 7 Wahlen

- (1) Über das im Einzelfall anzuwendende Wahlverfahren bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung. Das jeweils günstigste Wahlverfahren richtet sich vornehmlich nach der Anzahl der KandidatInnen:
- 1. Einzelwahl:**
Die Vorstandmitglieder sollten mindestquotiert in Einzelwahl gewählt werden. Dabei genügt es bei nur einer/m KandidatIn pro Position den Namen und dahinter Ja oder Nein oder Enthaltung auf den Wahlzetteln zu vermerken.
Gibt es mehrere Kandidaturen, so sollten die Mitglieder entweder einen Namen oder Nein (für alle KandidatInnen) oder Enthaltung (für alle KandidatInnen) auf den Wahlzettel vermerken.
- 2. Blockwahl:**
Hierbei werden mehrere Plätze/Positionen auf einem Stimmzettel gewählt. Über Einzelheiten des Wahlverfahrens entscheidet die Versammlung. Das Verfahren kann während der Wahl nicht mehr geändert werden.
- (2) EinE KandidatIn ist gewählt, wenn sie/er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (absolute Mehrheit). Ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht auch hier kein/e KandidatIn die absolute Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, in dem die/der KandidatIn gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Erreicht auch hier kein/e KandidatIn die absolute Mehrheit, so entscheidet die Mitgliederversammlung, ob das Wahlverfahren für die

Geschäftsordnung OV Rheinbach

nicht besetzte Position neu eröffnet, oder die Wahl auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt wird.

- (3) Dies gilt auch für Wahlverfahren, in denen mehrere Plätze auf einem Stimmzettel gewählt werden (Blockwahlen). Beim Blockwahlverfahren muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder bei jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten jeweils mit „ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen können. Abstimmungen wie „alle ja“ oder „alle nein“ oder „alle Enthaltung“ sind zulässig.
- (4) Gültig sind alle abgegebenen Stimmen, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist von einer zu Beginn der Sitzung zu wählenden Person ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Anwesenheitsliste, (in der Regel als Anlage zum Protokoll),
 - c) die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse,
 - d) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder
 - e) bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimmergebnisse.
- (2) Das Protokoll wird innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf der Internetseite des Ortsverbandes veröffentlicht (www.gruene-rheinbach.de). Es besteht eine Einspruchsfrist von vier Wochen nach Veröffentlichung. Wer eine postalische Versendung des Protokolls wünscht, vermerkt diese auf der Teilnahmeliste hinter seinem Namen.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel nochmals mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die politische Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Geschäfte des OV Rheinbach werden vom Vorstand getätigt.
- (2) Der Vorstand veranstaltet inhaltliche Versammlungen. Diese werden in der Regel in Verbindung mit Mitgliederversammlungen bzw. OV-Treffen durchgeführt.
- (3) Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Seminare und Veranstaltungen zu besuchen, die der politischen Weiterbildung dienen. Über die Übernahme der notwendigen Kosten entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (4) Vorstandssitzungen bedürfen keiner formellen Einladung, wenn diese regelmäßig stattfinden und Turnus und Sitzungsort den Mitgliedern bekannt ist.
- (5) Der Vorstand informiert die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung (MV) am 25. April 2018